



### Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten

Am 8. Juli 2005 hat der Bundesrat das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz, das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) und das Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (**Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG**) gebilligt. Diese Gesetze stellen einen weiteren Beitrag dar, den Kapitalmarkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland zu stärken und schließen damit das 10-Punkte-Programm der Bundesregierung zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes im Wesentlichen ab. Vor allem das neue Musterverfahrensgesetz zielt darauf, das **Vertrauen der Anleger** in die Kapitalmärkte, insbesondere durch die Stärkung eines **effektiven Rechtsschutzes** des Einzelnen gegenüber Unternehmen zu fördern. Durch das neue Gesetz werden vor allem **Schadensersatzklagen** von Anlegern aufgrund falscher oder unterlassener Kapitalmarktinformationen, wie etwa in Bilanzen, Konzernlageberichten oder Börsenprospekten erleichtert.

Die bisherigen Instrumente des deutschen Zivilprozessrechts bieten zur kollektiven Durchsetzung gleichgerichteter Gläubigerinteressen, insbesondere bei einer **Vielzahl von Geschädigten**, keinen hinreichenden und effektiven Rechtsschutz für Kapitalanleger. Falsche Darstellungen gegenüber dem Kapitalmarkt, wie bspw. eine unrichtige Ad-hoc-Meldung über Gewinnerwartungen oder unrichtige Börsenprospekte, können auch sog. **Streuschäden** mit vielen Geschädigten und vergleichsweise geringen Schadensersatzsummen verursachen. Beim einzelnen Geschädigten besteht schon wegen des auch bei Obsiegen nicht erstattungsfähigen Privataufwands und des **Prozessverlustrisikos** oft kein Interesse daran, seine Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Um derartige Streuschäden prozessual befriedigend zu bewältigen, haben andere Länder schon seit längerem sog. Gruppen- oder Vertreterklagen eingeführt. So können bei der „**class action**“ (**Gruppenklage**) in den USA eine oder mehrere zu einer bspw. durch ein Massenschadensereignis betroffenen und dadurch definierten Gruppe (class) gehörende Personen als Repräsentanten für die übrigen Gruppenmitglieder eine Klage erheben. Hierbei erlangen nur die sog. Gruppenkläger (named plaintiffs) eine formelle Parteistellung. Ein Urteil bindet gleichwohl die „named plaintiffs“ als auch die repräsentierten Gruppenmitglieder.

Das ins deutsche Zivilprozessrecht neu eingeführte Musterverfahren für **kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten** setzt zunächst voraus, dass bereits Klage über einen Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen erhoben worden ist. Die Klage kann auch einen Erfüllungsanspruch aus einem Vertrag zum Gegenstand haben, der sich aus dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz herleitet. Nach einem neu geschaffenen **§ 32b Zivilprozessordnung** ist grundsätzlich für derartige Klagen das **Gericht ausschließlich am Sitz des be-**

**troffenen Beklagten** zuständig. Innerhalb eines derartigen Rechtsstreites können sowohl Kläger als auch Beklagte Antrag beim Prozessgericht auf Feststellung einer entscheidungserheblichen Anspruchsvoraussetzung in einem Musterverfahren stellen (Musterfeststellungsantrag). Ein **Musterfeststellungsantrag** ist nur dann unzulässig, wenn bspw. der dem Antrag zugrunde liegende Rechtsstreit bereits entscheidungsreif ist, der Antrag zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt wird oder die ausschließlich gestellte Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig erscheint (§ 1 Abs. 3 KapMuG). Ein zulässiger Antrag wird auf Beschluss des Prozessgerichts in einem neu eingerichteten **Klageregister des elektronischen Bundesanzeigers** bekannt gemacht und soll andere Anleger veranlassen, sich am Verfahren zu beteiligen.

Das Prozessgericht weist den Antrag zurück, wenn nicht innerhalb von **vier Monaten** nach Veröffentlichung in **neun weiteren Rechtsstreitigkeiten** gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge gestellt wurden (§ 4 Abs. 3 KapMuG). Andernfalls erlässt das Prozessgericht, bei dem der erste Musterfeststellungsantrag einging, einen **Vorlagebeschluss**, der dem übergeordneten **Oberlandesgericht** zur Eröffnung des eigentlichen **Musterverfahrens** zur Entscheidung vorgelegt wird (§ 4 Abs. 1 KapMuG). Das Oberlandesgericht bestimmt nun durch unanfechtbaren Beschluss einen **Musterkläger** (§ 8 KapMuG) und veröffentlicht diesen sowie den Vorlagebeschluss im Klageregister. Nach der Veröffentlichung des Musterverfahrens im Klageregister haben die Prozessgerichte alle bei ihnen erhobenen Klageverfahren auszusetzen, die in ihrer Entscheidung vom Ausgang des Musterverfahrens abhängen. Der Aussetzungsbeschluss des Prozessgerichts ist gleichzeitig die **Beiladung** zum Musterverfahren. Ein das Musterverfahren beendender **Vergleich** ist nur möglich, wenn alle Beteiligten des Musterverfahrens zustimmen (§ 14 Abs. 3 KapMuG). Gegen den **Musterbescheid** des Oberlandesgerichtes ist die **Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof** statthaft (§ 15 KapMuG). Im Anschluss an das vom Oberlandesgericht durchgeführte Musterverfahren werden die Verfahren vor den jeweiligen Prozessgerichten wieder aufgenommen. Der Musterentscheid des Oberlandesgerichtes bindet hierbei die Prozessgerichte, deren Entscheidung von der im Musterverfahren zu klärenden Rechtsfrage abhängt.

Die **Vorteile des Musterverfahrens** bestehen unter anderem darin, dass das **Prozesskostenrisiko** für den einzelnen Anleger deutlich gesenkt wird: Ein **Auslagenvorschuss** für Sachverständigengutachten muss nicht gezahlt werden; im Falle des Unterliegens der Kläger werden die **Kosten** auf alle Kläger anteilig verteilt. Ein weiterer Vorteil ergibt sich auch durch die Beschleunigung bei der Abwicklung der anhängigen Klagen. Hierdurch sollen die betroffenen Gerichte eine wesentliche Entlastung erfahren. Das Gesetz ist zunächst auf **5 Jahre befristet**.

Quellen:

- Duve, Christian/ Pfitzner, Tanja V.; Braucht der Kapitalmarkt ein neues Gesetz für Musterverfahren? Der Entwurf eines Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG) auf dem Prüfstand, Betriebsberater 2005, S. 673 – 679.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger – Musterverfahren, Bundestags-Drucksache 15/5091; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu diesem Gesetzentwurf, Bundestags-Drucksache 15/5695.

Verfasser: RD Hans Anton Hilgers, Rechtsreferendar Jan Mehrkens, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen).